

Kurztitel

Sonderunterstützungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 642/1973 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.05.1996

Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

Text**Verfahren**

§ 8. Über Anträge auf Zuerkennung der Sonderunterstützung entscheidet die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues. Bei Streit über den Anspruch auf Sonderunterstützung oder ihre Höhe sind die Bestimmungen über das Verfahren in Leistungssachen nach dem siebenten Teil Abschnitt II des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.